

I. Allgemeines

Die Redigierung der Gothaischen Genealogischen Taschenbücher als „Adelsmatrikel der Deutschen Adelsgenossenschaft“ erfolgt im Einvernehmen mit deren „Adelsgerichtshof“, der für die Prüfung und Entscheidung adelsrechtlicher Fragen eine besondere Abteilung gebildet hat. In dieser sind neben der Deutschen Adelsgenossenschaft mitwirkend vertreten: Der Verein der habsbischen Grundherren, der Johanniterorden, der Verein schlesischer Malteserritter, die Genossenschaft katholischer Edelleute in Bayern, der St.-Georgen-Verein der Württembergischen Ritterschaft, der Rheinisch-vestfälische Verein kathol. Edelleute, die Genossenschaft der Rheinisch-vestfälischen Malt.-Devotionsritter, der Verein katholischer Edelleute in Schlesien, die Sächs. Stiftung für Familienforschung und die Schriftleitung der Gothaischen Genealogischen Taschenbücher. — Eine ähnliche Vereinbarung ist hinsichtlich der österreichischen Adelsgeschlechter mit der „Vereinigung katholischer Edelleute in Österreich“ getroffen worden. — Die Bearbeitung der Titeltöpfe erfolgt bis auf weiteres allein durch die Schriftleitung. — Die Entscheidungen des „Adelsgerichtshofs“, dessen Zustimmung auch für die Neuaufnahme reichsdeutscher Familien erforderlich ist, sind für die Adelsmatrikel maßgebend.

II. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme von Genealogien in die Taschenbücher, sowie von Berichtigungen und Ergänzungen dazu, geschieht kostenfrei. Freilich muß eine entsprechende Subskription auf die fraglichen Bände erbeten werden. Aufnahmeanträge mit den nötigen Unterlagen sind möglichst frühzeitig im Jahr, spätestens bis Ende Mai, erwünscht.

Zur Aufnahme in das Taschenbuch der Freiherrlichen Häuser ist erforderlich die Vorlage des den freiherrlichen Titel begründenden, bestätigenden oder anerkennenden Diploms (Reskripts) eines deutschen Landesfürsten (ehem. Österreich, Ungarn inbegriffen) oder seiner Regierung (Ministerium, Herzogsamt, Adelsamt, usw.). Ordens- oder Offizierspatente, Taufscheine, Pässe u. dgl. können nicht als Diplome (Urkunden) in dem Sinne angesehen werden.

Die Einteilung ist so getroffen, daß der Jahrgang mit gerader Jahreszahl, Teil A, die freiherrlichen Häuser des spätestens um 1400 nachgewiesenen ritterbürtigen deutschen Landadels und ihm gleichartiger Geschlechter (Deutscher Uradel), der Jahrgang mit ungerader Jahreszahl, Teil B, die freiherrlichen Häuser des seit Anfang des 15. Jahrhunderts bis zur Neuzeit nachgewiesenen deutschen und österreichisch-ungarischen Erbadels (späterer rittermäßiger Landadel, patriotischer Stadttadel, Reichsbriefadel, Landesbriefadel, Uradel und alter Adel nichtdeutschen Ursprungs, Efters- und Beamtenadel) enthält.

Somit bedarf es zur Aufnahme in das Taschenbuch der Freiherrlichen Häuser mit gerader Jahreszahl, Teil A, der Vorlage einer Urkunde (unter Angabe, wo die Urkunde aufbewahrt oder abgedruckt ist), in der ein sicheres Mitglied des betreffenden Geschlechts um 1400 oder früher als zum deutschen ritterbürtigen Adel gehörig erwähnt wird. Der erste beurkundete Namensträger muß danach Ende des 14. Jahrhunderts mindestens gelebt haben. Geschlechter, in die zu irgendeiner Zeit ein Adelserneuerungs- oder Auerkennungsdiplom gekommen ist, können nur dann eingereiht werden, wenn ihre urkundliche Stammreihe lückenlos bis zu einem Ende des 14. Jahrhunderts lebenden adeligen Namensträger nachweisbar ist. — Urkunden und Diplome sind im Original oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

III. Erläuterungen

Die Abfassung der Genealogien wird möglichst in der in den Taschenbüchern üblichen Form und in Schreibmaschinenschrift erbeten.